

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 9 RV 710/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am
18. Mai 1971

g e g e n

RegHauptsekretär
Schriftführer.

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1971 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundesrichter	Dr. W u l f h o r s t ,	
Bundessozialrichterin	Dr. K a y s e r	und
Bundessozialrichter	F e i g e	

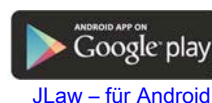
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Sep-
tember 1970 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

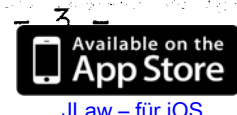
Der 1910 geborene Kläger war von 1930 bis 1935 und ab 1939 bis Kriegsende Soldat bei der Marine. Nachdem er 1946 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden war, kehrte er in seine obererschlesische Heimat zurück.

Das Versorgungsamt (VersorgA) behandelte sein Schreiben vom 23. Mai 1960, mit dem er von Zabrze (Hindenburg) aus das Deutsche Rote Kreuz um Medikamente wegen verschiedener Gesundheitsschäden bat, als Antrag auf Teilversorgung nach § 64 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), zog vom Krankenhause Berlin den Kläger betreffende Krankenblätter und Befundberichte sowie Ablichtungen von Krankenbuchauszügen aus dem Wehrdienst des Klägers bei und holte Auskünfte von der Deutschen Dienststelle Berlin über Lazarettmeldungen ein. Der polnische Arzt Dr. P. äußerte sich in einem Gutachten zu Folgen einer Kopfverwundung vom 24. April 1945. Mit Bescheid vom 12. November 1965 lehnte das VersorgA den Antrag des Klägers ab, weil beim Kläger nach versorgungsärztlicher Stellungnahme keine Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 BVG beständen. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 1966). Im Gerichtsverfahren reichte der Kläger zwei Röntgen-Aufnahmen und eine Bescheinigung des Arztes Dr. S. über bei ihm bestehende Schädigungsfolgen ein. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage durch Urteil vom 30. Mai 1967 ab; es stützte sich insbesondere auf ein von Prof. Dr. T. nach Aktenlage erstattetes Gutachten.

Während des Berufungsverfahrens wurde der Kläger in die Bundesrepublik ausgesiedelt und auf einen neuen Versorgungsantrag in der Versorgungsärztlichen Untersuchungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

stelle Stuttgart von dem Chirurgen Dr. M., von dem Facharzt für HNO-Krankheiten Dr. P. und von dem Facharzt für Nervenkrankheiten Dr. W. untersucht. Der Beklagte wandte sich unter Hinweis auf einzelne beigezogene Wehrdienst-Unterlagen gegen die Beurteilung des Dr. M., daß Veränderungen im rechten Schultergelenk des Klägers durch Wehrdiensteinflüsse verursacht worden seien, worauf dieser Arzt gegenüber dem Landessozialgericht (LSG) sein Gutachten schriftlich bestätigte.

Durch Urteil vom 20. September 1970 änderte das LSG die Entscheidung des SG ab und hob den Bescheid vom 12. November 1965 idF des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 1966 auf. Die Versagung einer Teilversorgung beurteilte das LSG als ermessensfehlerhaft; denn beim Kläger beständen "Bewegungseinschränkung und verbildende Entartung mit chronischem Reizzustand im rechten Ellenbogen und Unterarm nach verheiltem Bruch des rechten Speichenköpfchens und Verrenkung des oberen Ellenendes, vermehrte Bewegungseinschränkung im rechten Schultergelenk, Schwäche des rechten Armes und Narben am rechten Oberarm" als wahrscheinliche Folgen von Wehrdienstwirkungen, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 % bedingten. Außer diesen Schädigungsfolgen am rechten Arm des Klägers seien keine sonstigen wehrdienstbedingten Gesundheitsschäden festzustellen. Der Kläger habe sich im November 1930 beim Sturz von einer Eskaladierwand eine Prellung der rechten Schulter zugezogen; später sei er mehrfach wegen "rheumatischer" Beschwerden in der rechten Schulter behandelt worden, außerdem vom 21. November bis 20. Dezember 1939 wegen der Absprengung des rechten Speichenköpfchens, die er durch einen Unfall bei der Rückkehr vom Urlaub erlitten habe und die als Dienstbeschädigung anerkannt worden sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Schließlich sei der Kläger vor seiner Gefangennahme im Januar 1945 durch Splitter am rechten Oberarm verletzt worden. Diese Wehrdienstschädigungen hätten nach dem überzeugenden Gutachten des Chirurgen Dr. M. zu den als Schädigungsfolgen zu beurteilenden Gesundheitsstörungen am rechten Arm und im rechten Schultergelenk geführt.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Beklagte verfahrensrechtlich die Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und materiell-rechtlich der §§ 1, 30, 64 BVG. Für die Feststellung des LSG, der Kläger sei 1930 durch einen Dienstunfall (Sturz von einer Eskaladierwand) an der rechten Schulter geprellt worden, biete das Gesamtergebnis des Verfahrens keinen hinreichenden Anhalt. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, den Kläger persönlich anzuhören. Dabei hätte der Kläger angesichts der Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen aus seiner Wehrdienstzeit zugeben müssen, daß der von ihm behauptete Unfall im November 1930 nicht stattgefunden oder jedenfalls nicht zu einer Schulterprellung geführt und keine Lazarettbehandlung notwendig gemacht habe. Denn mit diesen Behauptungen des Klägers sei es nicht vereinbar, daß er während der Behandlung vom 9. bis 25. Februar 1931 keine Schulterprellung angegeben habe, wiederholt bei der Behandlung von Schulterbeschwerden in der Folgezeit keine Wehrdienstbeschädigung angenommen worden sei, allein diese Lazarettbehandlung und eine solche im Jahr 1935 nachgewiesen seien und der Kläger laut Krankenmeldebuch am 2. Dezember 1930 dienstfähig gewesen sei. Das Ergebnis einer solchen Anhörung hätte das LSG davon abhalten können, eine Störung an der rechten Schulter als Schädigungsfolge zu bewerten, zumal Dr. M. in der zugrunde liegenden Beurteilung allein auf den angeblichen Unfall von November 1930 abgehoben



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

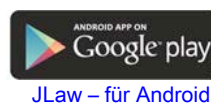
- 5 -

habe. Der Beklagte rügt weiterhin, das LSG sei zu der Feststellung, der Bruch des rechten Speichenköpfchens und die Verrenkung der rechten Elle seien als Dienstbeschädigung anerkannt worden, deshalb gekommen, weil es unter Verletzung der Grenzen des freien richterlichen Beweiswürdigungsrechts (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) Teile des Gesamtergebnisses außer acht gelassen habe. Nach Krankenbucheintragungen von 1941 und 1942 sei nämlich der Zustand nach Bruch des Speichenköpfchens links (gemeint sei: rechts) und des Ellenbogengelenks rechts keine Wehrdienstbeschädigung gewesen; das LSG habe sich auf die im Gegensatz dazu stehende ärztliche Notiz auf die Anfrage vom 7. November 1939 gestützt, ohne den Tatbestand des § 1 BVG näher zu prüfen. Gegen einen nach § 1 BVG geschützten Unfall spreche jedoch die Eintragung in der "Ärztlichen Benachrichtigung" vom 31. Dezember 1939, daß der Unfall sich am 20. November 1939 um 23.00 Uhr bei Rückkehr vom Urlaub ereignet habe und daß eine Wehrdienstbeschädigung nicht behauptet werde. Jedenfalls habe das LSG in den Urteilsgründen nicht gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG angegeben, welche Gründe es als leitend für die Beweiswürdigung gewertet, ob es insbesondere die erwähnten Krankenbucheintragungen berücksichtigt habe. Schließlich hätte das angefochtene Urteil nicht wesentlich auf Dr. M. Beurteilung gestützt werden dürfen, da der Sachverständige übersehen habe, daß das Ellenbogengelenk des Klägers, wie das LSG festgestellt habe, erst 1939 und nicht schon 1930 verletzt worden sei. Daher hätte das LSG von Amts wegen Dr. M. oder einen anderen Sachverständigen fragen müssen, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Verletzung und dem Schulterschaden auch bei diesem Sachverhalt wahrscheinlich sei, zumal schon vorher wiederholt Schulterbeschwerden behandelt worden seien. Eine solche Beweiserhebung hätte zu dem Ergebnis geführt, daß der Schultergelenksschaden nicht ursächlich mit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Ellbogenverletzung zusammenhänge. Bei einem fehlerfreien Verfahren wäre das LSG nicht zu dem Ergebnis gelangt, die Schulter- und Armschäden seien Schädigungsfolgen und minderten die Erwerbsfähigkeit um 30 %. Auf den gerügten Verfahrensfehlern beruhe die unrichtige Anwendung der §§ 1, 30, 64 BVG.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10. September 1970 die Berufung gegen das Urteil des SG Münster vom 30. Mai 1967 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die gerügten Verfahrensfehler nicht für gegeben.

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, weil der Beklagte wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat und mindestens einer von ihnen vorliegt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG). Die Revision ist sachlich im Sinne einer Zurückverweisung begründet.

Da allein der Beklagte Revision eingelegt hat, beschränkt sich der Streit auf eine Teilversorgung wegen Schädigungsfolgen am rechten Arm und an der rechten Schulter des Klägers.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Soweit das LSG die Schultergelenksveränderungen beim Kläger ursächlich auf einen 1930 erlittenen Sturz von einer Eskaladierwand zurückgeführt hat, greift die Rüge des Beklagten durch, eine Schulterprellung durch diesen Unfall habe das Vordergericht infolge unzureichender Sachaufklärung (§ 103 SGG) festgestellt. Das LSG hätte den Kläger, der diesen Unfall behauptet hat, unter Vorhalt wichtiger Urkunden, deren Inhalt gegen diese Feststellung spricht, anhören müssen. Die am 31. August 1935 in einem Überweisungsschein aufgezeichnete Angabe des Klägers, er sei im November 1930 von der Eskaladierwand auf die rechte Schulter gestürzt und anschließend drei bis vier Wochen lang im Lazarett behandelt worden, ist nach dem bisherigen Ergebnis des Verfahrens nicht vereinbar mit der Vorgeschichte im Krankenblatt über die Lazarettbehandlung vom 9. bis 25. Februar 1931. Damals wurden rheumatische Beschwerden im rechten Schultergelenk behandelt, über die der Kläger seit zwei Wochen klagte; die Ursache wurde als unbekannt bezeichnet. Eine Lazarettbehandlung direkt nach einem im November 1930 erlittenen Unfall ist gerade nicht erwiesen. Für die Schmerzen und rheumatischen Beschwerden im rechten Schultergelenk sowie für die arthritischen Veränderungen an der Schultergelenkspfanne wurde nach Krankenbuchmeldungen vom 9. Februar 1931 und über die Zeit vom 21. November bis 20. Dezember 1930 eine "DB" (= Dienstbeschädigung) oder "WDB" (= Wehrdienstbeschädigung) verneint. Am 2. Dezember 1930, also um die Zeit, in die wohl die vom Kläger behauptete drei- bis vierwöchige Lazarettbehandlung nach einem im November 1930 erlittenen Unfall fiel, wurde der Kläger nach einer beigezogenen Krankenbuchmeldung wegen eines Pickels auf dem Rücken behandelt und als dienstfähig entlassen.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Wäre aber ein schädigender Vorgang, der nach dem BVG geschützt ist, nicht festzustellen, so würde damit auch die Grundlage für die Beurteilung durch Dr. M. bestimmte Veränderungen an der rechten Schulter des Klägers seien Folge eines im November 1930 erlittenen Unfalls, entfallen.

Soweit das LSG die Gesundheitsstörung im rechten Schultergelenk auch auf spätere wiederholte Behandlungen "rheumatischer" Beschwerden stützt, hat es, wie die Revision mit Recht rügt, nicht genügend beachtet, daß die nachgewiesenen Behandlungen keine als Wehrdienstbeschädigung beurteilten Schäden im rechten Schultergelenk betrafen. Wenn das Vordergericht die Behandlung arthritischer Veränderungen im Jahre 1935, die nicht als Wehrdienstbeschädigungsfolgen beurteilt wurden, als unbeachtlich wertete, hätte es auch Bedenken haben müssen, ohne Befragung des Klägers von der für 1930 angegebenen Schulterprellung auszugehen und bis jetzt anhaltende Auswirkungen dieses Unfalles anzunehmen.

Die Revision ist auch begründet; denn schon bei Vermeidung dieses Verfahrensfehlers hätte die Möglichkeit bestanden, daß das LSG anders entschieden hätte (§ 162 Abs. 2 SGG; BSG 2, 197, 201).

Bei dieser Sachlage konnte es der Senat dahingestellt sein lassen, ob auch die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Das LSG wird im weiteren Verfahren unter Beachtung dieser Rügen durch eine umfassende Würdigung des gesamten Beweisergebnisses auch prüfen müssen, ob der Kläger sich 1939 die Verletzung des rechten Ellenbogens mit Bruch des Speichenköpfchens im Zusammenhang mit seinem militärischen Dienst oder

- 9 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

in der Freizeit und damit nicht durch einen versorgungsrechtlich geschützten Vorgang zugezogen hat. Falls dieser Unfall nicht als Schädigungstatbestand im Sinne des § 1 zu werten ist, bliebe durch eine weitere medizinische Beweiserhebung zu prüfen, ob die jetzt vorhandenen Gesundheitsschäden im rechten Schultergelenk allein als Folgen eines 1930 erlittenen Unfalles, falls dieser als erwiesen anzusehen ist, zu beurteilen sind.

Der Senat konnte unter diesen Umständen nicht selbst in der Sache entscheiden. Der Rechtsstreit war vielmehr unter Aufhebung des angefochtenen Urteils mit den zugrunde liegenden Feststellungen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)